

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Baden-Württemberg International für Veranstaltungen zur Außenwirtschaft Baden-Württembergischer Unternehmen

1 Veranstalter

- 1.1 Veranstalter ist die Baden-Württemberg International – Gesellschaft für internationale wirtschaftliche und wissenschaftliche Zusammenarbeit mbH (im Folgenden: Baden-Württemberg International).
- 1.2 Baden-Württemberg International plant und organisiert Veranstaltungen, wenn nach eigener Überzeugung ein ausreichendes Interesse baden-württembergischer Unternehmen besteht. Es besteht kein Anspruch auf Planung oder Organisation bestimmter Veranstaltungen.
- 1.3 Baden-Württemberg International ist ein privatwirtschaftlich tätiges Unternehmen. Die Leistungen von Baden-Württemberg International sowie die Teilnahme an Veranstaltungen von Baden-Württemberg International unterstehen den Vorschriften des Zivilrechts.

2 Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme an den Veranstaltungen sind Unternehmen berechtigt, die ihren Sitz in Baden-Württemberg haben, sowie deren Niederlassungen und Vertretungen.

3 Anmeldung

- 3.1 Ankündigungen, Angebote und Ausschreibungen von Veranstaltungen durch Baden-Württemberg International sind unverbindlich.
- 3.2 Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt durch Übersendung des unterschriebenen Anmeldeformulars an Baden-Württemberg International bzw. die in den Anmeldeunterlagen angegebene Stelle. Eine Anmeldung unter Bedingungen oder Vorbehalten ist unwirksam.
- 3.3 Die Teilnehmerzahl für Veranstaltungen ist begrenzt. Baden-Württemberg International berücksichtigt die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs.
- 3.4 Unternehmen, die sich mit Zahlungsverpflichtungen aus früheren Veranstaltungen in Verzug befinden, kann Baden-Württemberg International die Teilnahme verweigern.
- 3.5 Der Teilnehmer erhält von Baden-Württemberg International eine Bestätigung seiner Anmeldung. Mit Absendung dieser Bestätigung kommt ein Teilnahmevertrag zwischen Baden-Württemberg International und dem Teilnehmer zustande.

4 Leistungsumfang

- 4.1 Art und Umfang der von Baden-Württemberg International im Zusammenhang mit den Veranstaltungen angebotenen Leistungen ergeben sich aus der Ausschreibung und den Anmeldeunterlagen.
- 4.2 Mit den Veranstaltungen bietet Baden-Württemberg International dem Teilnehmer die Gelegenheit zur Anbahnung von Geschäftskontakten. In keinem Fall garantiert Baden-Württemberg International die tatsächliche Anbahnung von Geschäftskontakten oder den erfolgreichen Abschluss von Geschäften.
- 4.3 Soweit in der Ausschreibung und/oder den Anmeldeunterlagen Leistungen im Zusammenhang mit der Anreise, der Unterkunft oder der Verpflegung der Teilnehmer oder sonstige Reiseleistungen aufgeführt sind, werden diese nicht von Baden-Württemberg International angeboten. Baden-Württemberg International tritt lediglich als Vermittler für das dort angegebene Reisebüro oder den Reiseveranstalter auf und übernimmt keine Verantwortung für die Durchführung dieser Leistungen.
- 4.4 Soweit in der Ausschreibung und/oder den Anmeldeunterlagen nichts anderes angegeben ist, liegt die Anlieferung von Veranstaltungs- und Informationsmaterialien, Mustern, Warenproben, Modellen o.ä. in der Verantwortung des Teilnehmers. Auch wenn Baden-Württemberg International den Transport solcher Gegenstände organisiert, obliegt es dem Teilnehmer sicherzustellen, dass die Gegenstände den Einfuhrbestimmungen des Veranstaltungslands entsprechen. Im Übrigen gilt Ziff. 8.4.
- 4.5 Hat der Teilnehmer Dritte mit Leistungen beauftragt, die außerhalb des Leistungsumfanges von Baden-Württemberg International liegen, so hat er die hierdurch verursachten Kosten selbst zu tragen.

5 Teilnahmebeitrag

- 5.1 Die Kosten des Teilnehmers für die Anreise zu den Veranstaltungen, für Unterkunft und Verpflegung sowie sonstige Reiseleistungen sind, soweit in der Ausschreibung und/oder den Anmeldeunterlagen nichts anderes angegeben ist, im Teilnahmebeitrag nicht enthalten.
- 5.2 Bei Teilnahme mehrerer Angehöriger desselben Unternehmens gilt für die zweite und jede weitere Person ein ermäßigter Teilnahmebeitrag von 40 % des regulären Beitrags.

6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Der Teilnahmebeitrag wird dem Teilnehmer in Rechnung gestellt. Soweit in der Rechnung nichts anderes angegeben ist, ist er mit Zugang der Rechnung fällig.
- 6.2 Kommt der Teilnehmer mit der Zahlung in Verzug, so werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank nach § 247 BGB erhoben. Die Geltendmachung weitergehender Verzugschäden bleibt vorbehalten.
- 6.3 Beahlt der Teilnehmer den fälligen Teilnahmebeitrag bis zum Beginn der Veranstaltung nicht oder nur teilweise, so kann Baden-Württemberg International die Teilnahme an der Veranstaltung verweigern, auch wenn die weiteren Voraussetzungen des Zahlungsverzugs nicht vorliegen.
- 6.4 Baden-Württemberg International kann die Rechnungsstellung und den Einzug des Teilnahmebeitrags an beauftragte Dienstleister übertragen.

7 Absage und Rücktritt des Veranstalters

- 7.1 Baden-Württemberg International ist berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, wenn bis zu dem in der Ausschreibung und/oder den Anmeldeunterlagen angegebenen Anmeldeschluss die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Sofern in der Ausschreibung und/oder den Anmeldeunterlagen nichts anderes angegeben ist, beträgt die Mindestzahl zehn Teilnehmer. Bei Absage werden bezahlte Teilnahmebeiträge erstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche der bereits angemeldeten Teilnehmer sind ausgeschlossen.
- 7.2 Baden-Württemberg International ist berechtigt, die Veranstaltung abzusagen sowie zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern oder vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn Streik, Unruhen, Bürgerkrieg, Unglücksfälle, Katastrophen, politische Umstürze, Terroranschläge oder andere unvorhergesehene Ereignisse, die nicht im Verantwortungsbereich von Baden-Württemberg International liegen, eine solche Maßnahme erfordern. Vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. 9.1 bis 9.3 hat der Teilnehmer in solchen Fällen keinen Anspruch auf Ersatz ihm entstehender Schäden oder Verluste. Baden-Württemberg International teilt dem Teilnehmer den Eintritt der genannten Ereignisse unverzüglich mit. Im Übrigen gilt Ziff. 8.3.
- 7.3 Baden-Württemberg International ist berechtigt, gegenüber einem einzelnen Teilnehmer vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das

Vermögen des Teilnehmers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird; hiervon hat der Teilnehmer Baden-Württemberg International unverzüglich zu unterrichten.

- 7.4 Baden-Württemberg International ist ferner berechtigt, gegenüber einem einzelnen Teilnehmer vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Teilnehmer in der Anmeldung falsche Angaben gemacht hat, die die Voraussetzungen für seine Teilnahmeberechtigung betreffen, oder wenn die in Ziff. 2 genannten Voraussetzungen für die Teilnahme bei Zulassung nicht vorliegen oder später weggefallen sind.

8 Rücktritt des Teilnehmers

- 8.1 Der Teilnehmer kann vom Vertrag mit Baden-Württemberg International zurücktreten. Der Rücktritt muss Baden-Württemberg International schriftlich mitgeteilt werden. Bei Zugang der Rücktrittserklärung bis zu dem in der Ausschreibung und/oder den Anmeldeunterlagen angegebenen Anmeldeschluss entfällt der Teilnahmebeitrag. Bei Zugang der Rücktrittserklärung bis zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung berechnet Baden-Württemberg International 50 % des Teilnahmebeitrags, bei späterem Rücktritt oder bei Fernbleiben des Teilnehmers ohne vorherige Rücktrittserklärung den gesamten Teilnahmebeitrag. Der Teilnehmer kann im Einzelfall nachweisen, dass bei Baden-Württemberg International geringere Aufwendungen und Vergütungen für bereits erbrachte Leistungen angefallen sind.
- 8.2 Die **Stornierung von Leistungen des Reiseveranstalters** oder sonstigen Anbieters von Reiseleistungen (Ziff. 4.3) und die bei einer Stornierung dieser Leistungen anfallenden Kosten und Gebühren richten sich ausschließlich nach den Bedingungen des Veranstalters oder Anbieters.
- 8.3 Wird die Veranstaltung gemäß Ziff. 7.2 in veränderter Form durchgeführt und ist eine Teilnahme an der veränderten Veranstaltung für den Teilnehmer nicht mehr von Interesse, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich gegenüber Baden-Württemberg International erklärt werden. Soweit die Veranstaltung zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits teilweise stattgefunden hat, bleibt der Teilnehmer zur Zahlung des auf diesen Teil entfallenden Teilnehmerbeitrags verpflichtet.
- 8.4 Verluste oder Verzögerungen beim Transport von Veranstaltungs- und Informationsmaterialien, Mustern, Warenproben, Modellen o.ä. (Ziff. 4.4) oder die Verweigerung der Einfuhr durch das Veranstaltungsland berechtigen den

Teilnehmer **nicht** zum Rücktritt vom Teilnahmevertrag. Vorbehaltlich der Regelungen in

Ziff. 9.1 bis 9.3 sind auch alle weiteren Ansprüche wegen solcher Verluste oder Verzögerungen ausgeschlossen.

9 Haftungsbegrenzung

- 9.1 Baden-Württemberg International haftet für Schadensersatzansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2 Baden-Württemberg International haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Teilnahmevertrag, sofern durch die Pflichtverletzung der Vertragszweck insgesamt gefährdet wird. Für die Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt, sofern Baden-Württemberg International keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung zur Last fällt.
- 9.3 Für die schuldhafte Verursachung von Personenschäden (Leben, Körper oder Gesundheit) haftet Baden-Württemberg International nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.4 In den in Ziff. 9.1 bis 9.3 nicht genannten Fällen ist die **Haftung** von Baden-Württemberg International wegen aller Verletzungen von Pflichten aus dem Teilnahmevertrag sowie aus unerlaubter Handlung **ausgeschlossen**. Der Haftungsausschluss gilt auch, wenn Baden-Württemberg International Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eingesetzt hat.
- 9.5 Baden-Württemberg International übernimmt als bloßer Veranstalter insbesondere keine Haftung für den Inhalt von Gesprächen, Abmachungen und Verabredungen zwischen den Teilnehmern von Veranstaltungen. Baden-Württemberg International garantiert auch nicht den Erfolg von Geschäftsbeziehungen oder sonstigen Absprachen, die sich aus Veranstaltungen ergeben.
- 9.6 Die Teilnehmer werden durch Rundschreiben und sonstige Informationen über die Durchführung der Veranstaltung unterrichtet. Vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. 9.1 bis 9.3 haben die Teilnehmer Folgen, die durch Nichtbeachten dieser Rundschreiben entstehen, selbst zu vertreten.

10 Verjährung

Alle Ansprüche des Teilnehmers gegen Baden-Württemberg International verjähren innerhalb von 18 Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der

Teilnehmer von dem Anspruch Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen

müsste. In jedem Fall verjähren Ansprüche des Teilnehmers innerhalb von 5 Jahren ab dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Veranstaltungen von Baden-Württemberg International ist Stuttgart.
- 11.2 Die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Teilnahme an Veranstaltungen von Baden-Württemberg International unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart.

12 Landesdatenschutzgesetz

Unter Einhaltung der Bestimmung des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) werden die Baden-Württemberg International übermittelten Daten gespeichert und im Rahmen der Antragsbearbeitung bzw. Durchführung der Veranstaltung an die hierfür zuständigen Stellen weitergeleitet.